

ANLAGE 1 zur Vorlage Nr. 200/21

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10
Kennwort: "Im Winkel" der Stadt Rheine

Abwägungsbeschluss

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

1.1 **Anlieger, wohnhaft Im Winkel, Rheine** Stellungnahme vom 01.03.2021

Inhalt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
zunächst vielen Dank für die Erläuterungen während unseres Besuchs im Rathaus zu dem Bauvorhaben „Bebauungsplan VEP 10, Im Winkel“.
Wir sind Eigentümer der [REDACTED] und erleben seit fast 20 Jahren, wie sich immer wieder Fahrzeuge durch diese enge Straße bewegen. Grundsätzlich ist die Straße nur für Anlieger freigegeben und hat an der engsten Stelle eine tatsächliche Durchfahrtsbreite von ca. 2,55m.
Im Frühjahr 2020 haben wir eine Granitplatte als Mauerabdeckung aufgelegt, diese hat keine 4 Wochen gehalten bis ein Fahrzeug eine Ecke abgefahren hat, weil es einfach zu eng ist.
Die gegenüberliegende Mauer ist immer wieder durch Fahrzeugspuren gezeichnet, weil es eben zu eng ist. Wir schicken ein paar Bilder an Fr. Gleffe.
Zunehmend nutzen Paketzusteller den Weg, was häufig aufgrund der Fahrzeuggröße dann doch nicht klappt und sie fahren sich fest.
Ebenso befürchten wir schon während der Bauphase, dass immer wieder Baustellenfahrzeuge und Zulieferer diesen Weg, häufig auch aus Unkenntnis, nutzen werden.
Wir möchten daher anregen, dass die Straße „Im Winkel“ nicht mehr als Durchgangsstraße genutzt werden kann. Es würde sich anbieten, auf Höhe des Hauses Nr. 25 die Durchfahrt zu sperren. Die Häuser 25 und 27 könnten über die Friedensstr. erreicht werden. Die geplante Zufahrt von der Neuenkirchener Str. in den Winkel zur Einfahrt der geplanten Tiefgarage könnte dann dort in einem Wendehammer enden, weil eben eine Weiterfahrt zur Friedensstr. nicht mehr möglich wäre. Damit könnten Fahrzeuge, die dann eben nicht in die Tiefgarage einfahren können problemlos wenden und zur Hauptstraße Neuenkirchener Str. zurückfahren.
Insgesamt würde eine Sackgasse „Im Winkel“ von der Neuenkirchener Str. aus den Verkehr in dem neuen Quartier sehr beruhigen.
Für eine Rückmeldung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“





Abwägungsempfehlung:

Der in der Stellungnahme benannte schmale Abschnitt der Straße Im Winkel liegt südlich außerhalb des Plangebietes. Die beengten Straßenverhältnisse sind bekannt. Derzeit erfolgen Abstimmungen bzgl. der technischen und verkehrsrechtlichen Um- bzw. Neugestaltung des Straßenabschnittes.

Der Anregung, die Straße „Im Winkel“ durch einen Poller (Höhe Haus Im Winkel 25) für den Durchgangsverkehr zu sperren oder als Sackgasse auszubilden, kann im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens nicht gefolgt werden, da die Flächen außerhalb des Vorhabengebietes liegen. Alle verkehrsrechtlichen Optionen werden im Rahmen der Umgestaltung der Straße geprüft (s.o.).

Die Bedenken zu zukünftigen Baustellenverkehren werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes werden geeignete verkehrslenkende Maßnahmen getroffen, um die Belastungen der bestehenden Bebauung bzw. des südlichen, engen Straßenabschnittes durch Baustellenverkehre soweit wie möglich zu minimieren.

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

2.1 Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region West Stellungnahme vom 05.03.2021

Inhalt:

„Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Folgende Punkte bitten wir zu berücksichtigen, bzw. mit aufzunehmen:

- *Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb;*
 - *Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.*
 - *Bei konkreten Bauvorhaben zur Bahntrasse ist die DB Netz AG zu beteiligen. Die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / prüfbare Pläne, Querschnitte, etc.) sind der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht einzureichen.*
 - *Von dem Bebauungsplan werden unsere Bahnübergänge Neuenkirchener Straße mittelbar betroffen. Eine Änderung der Verkehrssituation ist eventuell nicht auszuschließen. Um zu klären, ob und in welchem Umfang Sicherungsmaßnahmen an den vorhandenen Bahnübergängen angepasst werden müssten, ist ggf. eine Verkehrsschau durchzuführen.*
 - *An den bestehenden Bahnübergängen sind sicherheitstechnische Auflagen zur Vermeidung von Gefahren für die Verkehrsteilnehmer einzuhalten. Insbesondere weisen wir auf den nötigen Stauraum (27,00 m), die richtige Beschilderung und die Übersicht (Sichtdreieck) hin.*

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“

Abwägungsempfehlung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass

- kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen durch den Bahnbetrieb besteht,
- Schutz- oder Ersatzmaßnahmen nicht geltend gemacht werden können,
- die Bahnübergänge Neuenkirchener Straße mittelbar betroffen sind, eine Änderung der Verkehrssituation nicht auszuschließen ist und zur Klärung, ob und in welchem Umfang Sicherungsmaßnahmen an den vorhandenen Bahnübergängen angepasst werden müssten, ggf. eine Verkehrsschau durchzuführen ist,
- an den bestehenden Bahnübergängen sicherheitstechnische Auflagen zur Vermeidung von Gefahren für die Verkehrsteilnehmer einzuhalten sind (nötiger Stauraum [27,00 m], Beschilderung, Übersicht [Sichtdreieck]) und
- der Schallschutz für die geplante Bebauung durch Festsetzungen im Bebauungsplan sichergestellt ist.

Da das Plangebiet nicht unmittelbar an Bahnanlagen angrenzt und diese durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, wird der DB Netz AG der genehmigte Bauantrag zur Kenntnis vorgelegt.

2.2 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen

Stellungnahme vom 04.03.2021

Inhalt:

„Ihr Schreiben ist am 25.01.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Gegen die Erteilung einer Genehmigung zu dem o. g. Vorhaben habe ich keine Bedenken, sofern Bahnanlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Im Übrigen ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung des Vorhabens weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.

Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG / DB Energie GmbH als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.“

Abwägungsempfehlung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Bahnanlagen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Bei der Realisierung des Vorhabens wird weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen wurde, wie vom Eingeber empfohlen, im Rahmen der Offenlage ebenfalls beteiligt (s. Punkt 2.1).

2.3 Feuer- und Rettungswache

Stellungnahme vom 26.01.2021

Inhalt:

„Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird zur Änderung des Bebauungsplan VEP 10, Im Winkel aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

1. Aus dem Erschließungsplan ist nicht genau ersichtlich, ob die Erschließungsstraße eine Befahrbarkeit mit Feuerwehrfahrzeugen (siehe auch Muster- Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr) zulässt. Es wird darauf verwiesen, dass nach § 5 (1) BauO NRW für Gebäude mit einem Abstand größer 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche Feuerwehrezufahrten nach der o.g. Muster- Richtlinie nachzuweisen sind.

2. Die geplanten Gebäude B2 + B3 sind in dreigeschossiger Bauweise + Staffelgeschoss vorgesehen. Der Fußboden des höchstgelegenen Aufenthaltsraumes befindet sich größer 7 m oberhalb der festgelegten Geländeoberfläche. In den meisten Fällen wird der zweite Rettungsweg aus diesem Gebäude mit Hilfe von Hubrettungsgeräten der Feuerwehr sichergestellt. Es wird darauf verwiesen, dass tragbare Leitern zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges nicht geeignet sind. Bei einer Berücksichtigung des 2. Rettungsweges mit Hilfe eines Hubrettungsfahrzeuges ist zu berücksichtigen, dass das Gerät zumindest in Teilbereichen vermutlich auf die geplante Tiefgarage aufgestellt werden muss. Darüber hinaus sind die Aufstell- und Bewegungsflächen des Hubrettungsgerätes der o.g. Muster- Richtlinie zu entnehmen.

3. Für allgemeine Wohngebiete ist nach DVGW 405 eine Löschwassermenge von mind. 48 m³/h in einem Radius von 300 Meter nachzuweisen. Eine ausreichende Löschwassermenge ist nachzuweisen.“

Abwägungsempfehlung:

Zu 1:

Der Hinweis, dass für Gebäude mit einem Abstand größer 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche Feuerwehrezufahrten nach der „Muster- Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ nachzuweisen sind, wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die geplante Erschließungsstraße lässt eine Befahrbarkeit für Feuerwehrfahrzeuge zu.

Zu 2:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei den Gebäuden B2 und B3 der zweite Rettungsweg voraussichtlich mit Hilfe von Hubrettungsgeräten der Feuerwehr sichergestellt werden muss. Der Hinweis bzgl. der Anforderungen von Hubrettungsfahrzeugen an die Befahrbarkeit der Verkehrsflächen bzw. der Tiefgarage werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Zu 3:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für allgemeine Wohngebiete eine Löschwassermenge von mind. 48 m³/h in einem Radius von 300 Meter nachzuweisen ist. Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird zudem ein Brandschutzkonzept erstellt.

2.4 Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster
Stellungnahme vom 10.03.2021

Inhalt:

„Wir weisen auf unsere im 4 (1) Verfahren vorgebrachte Stellungnahme hin: Aktuell sind nach unseren Unterlagen im Planareal einige Gewerbebetriebe angesiedelt. Wir gehen davon aus, dass sich die Entwicklung des Planareals konform zu den Absichten der Eigentümer verhält. Sofern zukünftig keine Gewerbetreibende mehr im Planareal angesiedelt sein werden, bringen wir weder Anregungen noch Bedenken vor. Ansonsten sind sowohl Bestandsschutz als auch gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten der ansässigen Unternehmen planerisch zu sichern.“

Abwägungsempfehlung:

Im Plangebiet wird ein Wohngebiet entwickelt, zukünftig werden keine Gewerbebetriebe mehr ansässig sein. Es wird zur Kenntnis genommen, dass vor diesem Hintergrund weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht werden. Die bisher im Plangebiet vorkommenden Gewerbebetriebe werden die Nutzung bzw. den Betrieb im Rahmen der Realisierung der Planung einstellen.

2.5 Kreis Steinfurt: Umwelt- und Planungsamt
Stellungnahme vom 16.03.2021

Inhalt:

„Zu der o.g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Naturschutz und Landschaftsplanung

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird angeregt, folgende textliche Hinweise in die Begründung und die Plandarstellung aufzunehmen:

Eine Durchführung der Abbruch- und Rodungsarbeiten innerhalb der Sperrzeit ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde möglich. Hierzu ist ein Kurzbericht über die erfolgte Gebäudekontrolle an die untere

Naturschutzbehörde (Frau Blome, lara.blome@kreis-steinfurt.de / Frau Kreimeier, mara.kreimeier@kreis-steinfurt.de) zu übersenden.

Zudem ist der Beginn der Abrissarbeiten und der Schadstoffsanierung der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen, um je nach Jahreszeit eine empfohlene Detektorerfassung zur Ermittlung der Fledermausquartiere abzustimmen.

Nach Abschluss der Ökologischen Baubegleitung ist ein Kurzbericht von Seiten der Fachbegutachtung an die untere Naturschutzbehörde zu übersenden.

Das Aufhängen der Kästen für den Feldsperling sollte mit einem Jahr Vorlaufzeit vor Abriss, jedoch spätestens vor Beginn der nächsten Brutperiode (28./29.02.) erfolgen. Die sechs Kästen sind in räumlicher Nähe zueinander (50 m) und in mehr als 2 m Aufhänge-Höhe anzubringen. Die Kästen sind jährlich auf Funktionsfähigkeit zu prüfen und außerhalb der Brutzeit zu reinigen.

Die CEF-Maßnahme für die Zwergfledermaus ist vor dem Abriss umzusetzen, bei Abriss von Oktober bis Februar jedoch spätestens bis Ende dieses Zeitraums herzustellen. Die Kästen sollten mindestens 3 m hoch angebracht, möglichst nach Süden oder Osten exponiert werden und freien Anflug haben. Fledermaus-Flachkästen sind alle 5 Jahre auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren und bei Bedarf zu ersetzen.

Die Auswahl geeigneter Standorte und die Aufhängung der Kästen für Feldsperling und Zwergfledermaus sind mit dem Fachgutachter abzustimmen. Aufgrund der Dokumentationspflicht nach § 34 LNatSchG sind die CEF-Maßnahmen für den Feldsperling und die Zwergfledermaus bei der uNB durch Übersendung des Formulars „Naturschutzmaßnahme“ (unter „Artenschutz“ auf der Seite www.kreis-steinfurt.de/naturschutz) nachzuweisen.

Empfehlung:

Aufgrund des Verlustes vielfältigen Potenzials für Brutvögel (u. a. Amsel, Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Rotkehlchen) in den abzureißenden Gebäuden und in der vorhandenen Vegetation wäre es wünschenswert, über die notwendigen CEF-Maßnahmen hinaus weitere künstliche Quartiere für Brutvögel und Fledermäuse (z. B. in Form von Einbausteinen) an den Neubauten und der Vegetation bereitzustellen. Auskunft erteilen Frau Blome/Frau Kreimeier, Tel.: 02551 69-1463/1424

Bodenschutz, Abfallwirtschaft

Es wird angeregt, die untere Bodenschutzbehörde im baurechtlichen Verfahren zu beteiligen.

Auskunft erteilt Herr Grönefeld, Tel.: 02551 69-1465

Kreisstraßenbau

Direkt nördlich, an den räumlichen Geltungsbereich angrenzend, verläuft die K 57, Neuenkirchener Straße.

In deren Verlauf befindet sich das Kreuzungsbauwerk mit der DB Netz AG. Für das Kreuzungsbauwerk ist im mittelfristigen Bauprogramm ein Ersatzneubau vorgesehen. Die Auswirkungen dieses Ersatzneubaus reichen entlang der Neuenkirchener Straße bis zum VEP Nr. 10.

Das Brückenbauwerk muss im Zuge der Tragwerksplanung neu dimensioniert werden. Statische Vorabschätzungen gehen von einer Anhebung der Gradienten der K 57 um ca. 50 cm aus. Es ist davon auszugehen, dass sich die Auswirkungen der Gradientenanpassung entlang der K 57 auch auf den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erstrecken. Der geplante Gebäuderiegel des VEP parallel zur K 57 weist drei ebenerdige Zugänge zur Neuenkirchener Straße aus. Es ist darauf hinzuweisen, dass die weiterführenden Planungen (Entwurfs- und Ausführungsplanung) des Gebäuderiegels zwingend mit dem Straßenbauamt des Kreises Steinfurt abzustimmen sind.

Auskunft erteilt Herr Fehr, Tel.: 02551 69-2512

Abwägungsempfehlung:

Zu „Naturschutz und Landschaftsplanung“:

Der Anregung, zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG den Artenschutz-Hinweis bzgl.

- einer Durchführung von Abbruch- und Rodungsarbeiten innerhalb der Sperrzeit,
- der erforderlichen Mitteilung des Beginns der Abrissarbeiten und der Schadstoffsanierung,
- der Übersendung eines Kurzberichtes zur ökologischen Baubegleitung an die untere Naturschutzbehörde,
- des Zeitraumes für das Anbringen, der Lage sowie der jährlichen Kontrolle und Reinigung der Quartierhilfen für den Feldsperling,
- des Zeitraumes für das Anbringen, der Lage sowie der Kontrolle der Quartierhilfen für die Zwergfledermaus,
- der fachgutachterlichen Abstimmung bzgl. der Auswahl geeigneter Standorte und der Aufhängung der Quartierhilfen und
- der Dokumentationspflicht gem. § 34 LNatSchG und dem daraus ergebenden Nachweis über die CEF-Maßnahmen für den Feldsperling und die Zwergfledermaus

zu ergänzen und in die Begründung und die Planzeichnung aufzunehmen, wird gefolgt.

Die Empfehlung, weitere künstliche Quartiere für Brutvögel und Fledermäuse an den Neubauten und der Vegetation bereitzustellen, wird im Rahmen der weiteren Planung geprüft.

Zu „Bodenschutz, Abfallwirtschaft“:

Der Anregung, die untere Bodenschutzbehörde im baurechtlichen Verfahren erneut zu beteiligen, wird zu gegebener Zeit gefolgt.

Zu „Kreisstraßenbau“:

Der Hinweis auf das im Verlauf der die K 57 Neuenkirchener Straße befindliche Kreuzungsbauwerk der DB Netz AG, für das im mittelfristigen Bauprogramm ein Ersatzbau vorgesehen ist, dessen Auswirkungen bis zum Plangebiet reichen (voraussichtliche Anhebung der Gradienten der K 57 um ca. 50 cm), wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass die weiterführenden Planungen (Entwurfs- und Ausführungsplanung) des geplanten Gebäuderiegels an der Neuenkirchener Straße mit dem Straßenbauamt des Kreises Steinfurt abzustimmen sind, wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.

2.6 Technische Betriebe Rheine - Abteilung Entsorgung

Stellungnahme vom 04.03.2021

Inhalt:

„In dem Plangebiet sind die Straßenverhältnisse sehr beengt und die aktuelle Bebauung beeinträchtigt bereits im jetzigen Zustand die Müllabfuhr erheblich. Zudem können die Müllfahrzeuge nicht vom Im Winkel direkt in die Friedensstraße durchfahren, da die Zuwegung zu schmal ist.

Im Gespräch zum Vorhaben am 03.03. 2021 wurde daher abgestimmt, dass der Müllabfuhr per Nutzungsvertrag ein uneingeschränktes Durchfahrtsrecht für die Privatstraße eingeräumt wird. Die geplante Straßenbreite von 3,80 m ist für die Müllabfuhr ausreichend. Bei der Planung der Zufahrten ist jedoch auf ausreichend große Schleppkurven zu achten.“

Abwägungsempfehlung:

Die Hinweise auf die derzeit beengten Straßenverhältnisse im Plangebiet und die daraus resultierende Beeinträchtigung der Müllabfuhr sowie die geringe Breite der südlichen Straße Im Winkel, die ein Durchfahren für die Müllabfuhr nicht ermöglicht, werden zur Kenntnis genommen.

Der Müllabfuhr wird vertraglich ein Durchfahrtsrecht für die Privatstraße eingeräumt, die mit einer Breite von mindestens 3,80 m und entsprechenden Schleppkurven in den Ein- bzw. Ausfahrtbereichen ausreichend dimensioniert ist.

2.7 Vodafone NRW GmbH ehemals Unitymedia

Stellungnahme vom 08.03.2021

Inhalt:

„Im Plangebiet liegen keine Versorgungsleitungen der Vodafone NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.

Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.“

Abwägungsempfehlung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet keine Versorgungsleitungen der Vodafone NRW GmbH liegen.

Der Hinweis, dass die Vodafone NRW GmbH daran interessiert ist, das glasfaserbasierte Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und sich die zuständige Fachabteilung diesbezüglich zu gegebener Zeit melden wird, wird zur Kenntnis genommen.

Keine Anregungen und Bedenken in Stellungnahme geäußert:

- Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West Außenstelle Essen
- Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft
- Ericsson Services GmbH - Richtfunk-Trassenauskunft
- LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster
- Regionalverkehr Münsterland GmbH: Außenstelle Ibbenbüren
- Stadt Rheine: Technische Betriebe - Abteilung Straße
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG – Nürnberg
- Handwerkskammer Münster Wirtschaftsförderung

Keine Stellungnahme abgegeben:

- Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile Rollout FNP 1
- Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Coesfeld bH: West PTI 15
- Fernstraßen-Bundesamt
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU
- LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
- Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Ems-Vechte